

FRIEDHOFS- UND BESTATTUNGSSATZUNG DER STADT LICHTENFELS

Inhaltsverzeichnis

I) Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofswidmung
- § 3 Benutzungszwang
- § 4 Verwaltung

II) Bestattungsvorschriften

- § 5 Anzeige des Sterbefalles
- § 6 Aufbahrung
- § 7 Zutritt zur Leichenhalle
- § 8 Trauerfeiern
- § 9 Lichtbild-, Film-, Rundfunk-, und Fernsehaufnahmen sowie Lautsprecherübertragungen von Trauerfeiern
- § 10 Ort und Zeit der Bestattung
- § 11 Säрге und Urnen
- § 12 Ruhefristen
- § 13 Umbettungen
- § 14 Beigegebene Gegenstände

III) Grabstätten

- § 15 Allgemeine Bestimmungen
- § 16 Reihengrabstätten
- § 17 Rasenreihengrabstätten
- § 18 Kindergrabstätten
- § 19 Wahlgrabstätten
- § 20 Rasenurnengrabstätten
- § 20a Baumurnengrabstätten
- § 21 Ehrengabstätten
- § 22 Sondernutzungsrecht (Nutzungsdauer)
- § 23 Graburkunde
- § 24 Inhalt des Sondernutzungsrechts
- § 25 Übergang des Sondernutzungsrechts
- § 26 Erlöschen des Sondernutzungsrechts
- § 27 Zurücknahme des Sondernutzungsrechts
- § 28 Gemeinschaftsgrabanlage für zu früh Geborene
- § 29 Sonstige Beisetzungstätten
- § 30 Gräfte oder oberirdische Grabstätten

IV) Gestaltung der Grabstätten

- § 31 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze
- § 32 Grabmal
- § 33 Errichtung und Pflege der Grabmäler
- § 34 Haftung für Grabmäler
- § 35 Wiedererrichtung und Entfernung von Grabmäler
- § 36 Alte Grabmäler und Einfassungen (Eigentumserwerb der Stadt Lichtenfels)
- § 37 Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmäler
- § 38 Grabbepflanzung
- § 39 Geräte zur Grabpflege

V) Friedhofsordnung

- § 40 Besuchszeiten in den Friedhöfen
- § 41 Verhalten in Friedhöfen
- § 42 Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof
- § 43 Berechtigungsscheine
- § 44 Abfuhr und Lagerung von Sand, Boden, Steinen usw.

VI) Schlussbestimmungen

- § 45 Alte Rechte
- § 46 Ersatzvornahme
- § 47 Auflassung von Friedhöfen und Friedhofsteilen
- § 48 Haftung
- § 49 Hinweis
- § 50 Ordnungswidrigkeiten
- § 51 Inkrafttreten

Anhang I zu § 1

Einzugsbereiche für die städtischen Friedhöfe

Anhang II zu § 33

Grabmalordnung
zur Friedhofs- und Bestattungsordnung

Anhang III zu §38

Grabpflegeordnung
zur Friedhofs- und Bestattungsordnung

FRIEDHOFS- UND BESTATTUNGSSATZUNG DER STADT LICHTENFELS

Vom 23. Januar 2018

Aufgrund der Art. 23 und 24 Absatz 1 Nrn. 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Art. 17a Abs. 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335) i.V.m. der Bestattungsverordnung vom 01.03.2001 (GVBl. S. 92, ber. S. 190, BayRS 2127-1-1-G), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286), erklärt die Stadt Lichtenfels folgende Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Lichtenfels:

I **Allgemeine Bestimmungen**

§ 1 **Geltungsbereich**

- (1) Diese Friedhofssatzung gilt für die von der Stadt Lichtenfels im Stadtteil Lichtenfels sowie in den Stadtteilen Buch am Forst, Mistelfeld, Oberlangheim, Schney und Trieb betriebenen und unterhaltenen Friedhöfe einschließlich der auf diesen Friedhöfen befindlichen Gebäude und sonstige Bestandteile sowie dem Zubehör der Friedhöfe.
- (2) Die kirchlichen Friedhöfe in den Stadtteilen Isling und Rothmannsthal werden durch diese Satzung nicht berührt.

§ 2 **Friedhofswidmung**

- (1) Die in § 1 Abs. 1 aufgeführten Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Lichtenfels und dienen der Bestattung aller Personen, die
 1. bei ihrem Tode ihren Wohnsitz in Lichtenfels hatten,
 2. ein Anrecht auf Bestattung in einem Wahlgrab haben,
 3. von einem Grabberechtigten eines Wahlgrabes die Erlaubnis zur Beisetzung in seinem Grabe haben.
 4. die im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Bestattung anderweitig nicht sichergestellt ist.
- (2) Die Bestattung anderer Personen ist nur mit Genehmigung der Stadt Lichtenfels zulässig. Auf die Erteilung dieser Genehmigung besteht kein Rechtsanspruch. Die Stadt bestimmt, in welchem Friedhof ein Grab zugeteilt wird.

§ 3 Benutzungszwang

- (1) Unbeschadet des Art. 12 des Bestattungsgesetzes (BestG) dürfen Personen, die bei ihrem Tode ihren Wohnsitz in Lichtenfels hatten, nur in den in § 1 Abs. 1 genannten Friedhöfen bestattet werden, wenn nicht eine Überführung nach auswärts erfolgt oder die Bestattung in den kirchlichen Friedhöfen der Stadtteile Isling bzw. Rothmannsthal erfolgt.
- (2) Die Einzugsbereiche für die städtischen Friedhöfe richten sich nach dem Anhang I, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 4 Verwaltung

- (1) Die Verwaltung und Beaufsichtigung der Friedhöfe nach § 1 Abs. 1 obliegen der Stadt Lichtenfels.
- (2) Die Stadt Lichtenfels erhebt für die Benutzung ihrer Friedhöfe und für die Bestattung auf diesen Friedhöfen Gebühren nach ihrer Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung.

II Bestattungsvorschriften

§ 5 Anzeige des Sterbefalles

Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzu-melden. Für die Bestattung und die ihr vorausgehenden notwendigen Verrichtungen haben die Bestattungspflichtigen nach § 15 BestV zu sorgen. Diese können ihre Verpflichtungen gegen-über der Friedhofsverwaltung einem Bevollmächtigten übertragen.

§ 6 Aufbahrung

- (1) Die Leichen im Stadtgebiet sind innerhalb von 24 Stunden nach Eintritt des Todes in eine Leichenhalle zu überführen. Als Leichenhallen gelten neben den Leichenhallen der kom-munalen und kirchlichen Friedhöfe auch die der privaten Bestattungsunternehmen sowie des Klinikums Lichtenfels, soweit sie den Anforderungen entsprechen, die an kommunale Leichenhallen zu stellen sind.
Rechtzeitig vor der Beisetzung bzw. Trauerfeier sind die Leichen – sofern sie nicht bereits schon vorher dort aufgebahrt wurden – in die kommunale Leichenhalle zu überführen. Dies gilt auch für Leichen, die vom Sterbeort nach auswärts transportiert werden sollen.
- (2) Ausnahmen sind nur in besonderen Fällen mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung zu-lässig.

- (3) Die in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestVO genannten Angehörigen entscheiden, ob die Aufbewahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, dann bleibt der Sarg geschlossen.
- (4) Die Aufbahrung im offenen Sarg unterbleibt, wenn Gefahren für die Gesundheit zu befürchten sind oder es der Würde des Verstorbenen widersprechen würde.
- (5) Während der Trauerfeier ist der Sarg stets geschlossen zu halten.

§ 7 Zutritt zur Leichenhalle

- (1) Der Zutritt zur Leichenhalle ist während der Öffnungszeiten gestattet. Angehörigen ist es gestattet, den Leichnam während der Dienstzeiten des Friedhofsverwalters nach Vereinbarung zu sehen.
- (2) Lichtbildaufnahmen aufgebahrter Leichen dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung angefertigt werden. Die Genehmigung bedarf der schriftlichen Zustimmung der Bestattungspflichtigen.
- (3) Das gleiche gilt sinngemäß für die Abnahme von Totenmasken.

§ 8 Trauerfeiern

- (1) Auf Veranlassung der Bestattungspflichtigen findet eine öffentliche oder stille Trauerfeier statt. Der Beisetzungstermin für eine stille Trauerfeier wird von der Friedhofsverwaltung nicht veröffentlicht. Die Trauerfeier muss die öffentliche Sicherheit und Ordnung gewährleisten und darf die Würde des Verstorbenen und das sittliche Empfinden der Allgemeinheit nicht verletzen.
- (2) Ehrensalue muss der Friedhofsverwaltung angezeigt werden. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den hierfür geeigneten Platz. Die für die Durchführung des Ehrensalsus Verantwortlichen haften für etwaige Schäden.

§ 9 Lichtbild-, Film-, Rundfunk- und Fernsehaufnahmen sowie Lautsprecherübertragungen von Trauerfeiern

- (1) Lichtbild-, Film-, Rundfunk- und Fernsehaufnahmen von Trauerfeiern, Gedenkfeiern und dergleichen bedürfen innerhalb der Friedhofsbereiche der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.
Die Genehmigung bedarf bei Trauerfeiern auch der Zustimmung der Bestattungspflichtigen. Auf die Würde des Ortes ist in jedem Falle Rücksicht zu nehmen.
- (2) Lautsprecher- und andere Übertragungsanlagen dürfen in den Friedhöfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung in Betrieb genommen werden. Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 10 Ort und Zeit der Bestattung

- (1) Ort und Zeit der Bestattung bestimmt die Friedhofsverwaltung nach Anhörung der Bestattungspflichtigen und Beachtung der Vorschriften des Bayerischen Bestattungsgesetzes und der hierzu ergangenen Rechtsvorschriften.
- (2) Die Bestattungen finden Montag mit Freitag zwischen 13.00 und 16.00 Uhr statt. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen hiervon zulassen.

§ 11 Särge und Urnen

- (1) Särge und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische und biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird.
- (2) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Särge aus leicht abbaubarem Material (z.B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und –ausstattung.
- (3) Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus einem leicht abbaubaren, umweltfreundlichen Material bestehen.
- (4) Die Särge sollen höchstens 2 m lang, 63 cm hoch und im Mittelmaß 65 cm breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (5) Für die Beisetzung in vorhandenen Gräbern sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

§ 12 Ruhefristen

- (1) Die Ruhefristen für Erdbestattungen bis zur Wiederbelegung der Grabstätten betragen in den Friedhöfen
 - a) Lichtenfels (außer in den Abteilungen 3-4), Buch am Forst, Mistelfeld, Oberlangheim, und Trieb
 - bei Personen ab Beginn des 7. Lebensjahres 20 Jahre
 - bei Kindern bis zum vollendeten 6. Lebensjahr 10 Jahre
 - b) im Friedhof in Schney und in den Abteilungen 3-4 des Friedhofes Lichtenfels
 - bei Personen ab Beginn des 7. Lebensjahres 40 Jahre
 - bei Kindern bis zum vollendeten 6. Lebensjahr 20 Jahre
 - c) Die Ruhefrist für Rasenreihengrabstätten im Friedhof Lichtenfels (Abteilung 4) beträgt 20 Jahre.

- (2) Die Ruhefrist für Urnen beträgt auf allen städtischen Friedhöfen 20 Jahre.
- (3) Die Abteilungen für die städtischen Friedhöfe sind in den im Friedhofsamt aufliegenden Plänen festgelegt.

§ 13 Umbettungen

- (1) Die Umbettung von Leichen und Aschenresten bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt.
- (2) Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur mit Zustimmung der Bestattungspflichtigen aller in dem betreffenden Grab bestatteten Leichen beantragt werden. Zur Vornahme der Umbettung ist außerdem die Zustimmung des Grabstätteninhabers notwendig.
- (3) Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Sie lässt die Umbettung durchführen.
- (4) Die Vorschriften, wonach eine Ausgrabung oder Umbettung von Amts wegen erfolgt, bleiben unberührt.

§ 14 Beigegebene Gegenstände

An Gegenständen, die den Leichen beigegeben oder bei ihnen belassen sind, erwirbt die Stadt mit dem Abschluss der Bestattung das Eigentum.

III **Grabstätten**

§ 15 **Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Sämtliche Grabstätten bleiben im Eigentum der Stadt. An ihnen können Grabrechte nur nach Maßgabe dieser Satzung erworben werden. Ein Grabrecht bzw. Nutzungsanspruch an einer Grabstätte kann nur zur Vornahme einer Beisetzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in:
 1. Reihengrabstätten (§ 16)
 2. Rasenreihengrabstätten (§ 17)
 3. Kindergrabstätten (§ 18)
 4. Wahlgrabstätten (§ 19)
 5. Rasenurnengrabstätten (§ 20)
 6. Baumurnengrabstätten (§ 20a)
 7. Gemeinschaftsgrabanlage für zu früh Geborene (§ 28)
 8. Ehrengrabstätten (§21)
 9. Sonstige Beisetzungsstätten (§ 29)

§ 16 **Reihengrabstätten**

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und durch die Friedhofsverwaltung zugeteilt werden. Die Grabberechtigten erwerben an ihnen ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhefrist (§ 12). Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist nicht möglich.
- (2) Reihengrabstätten haben eine Länge von 200 cm und eine Breite von 100 cm und enthalten einen Grabplatz bei einer Tiefe von 180 cm. Abweichungen von diesen Maßen sind möglich, soweit es die Lage des Grabes erfordert.
- (3) In einer Reihengrabstätte darf jeweils nur eine Erdbestattung in einer Tiefe von 180 cm oder eine Urnenbeisetzung in einer Tiefe von 80 cm erfolgen.
- (4) Nach Ablauf von drei Monaten seit Beendigung der Ruhefrist kann die Friedhofsverwaltung über die Grabstätte anderweitig verfügen.
- (5) Die Neubelegung eines Reihengrabfeldes gibt die Friedhofsverwaltung öffentlich bekannt mit der Aufforderung, die Grabmäler innerhalb von drei Monaten von den Grabstätten zu entfernen.
- (6) Das Ausstecken von entsprechenden Hinweistafeln am Grab ersetzt die öffentliche Bekanntmachung.

- (7) Die Stadt kann Nutzungen an Reihengräbern ganz oder teilweise entziehen, wenn die Friedhofsbelange (Friedhofsumgestaltung) dies erfordern. Für Reihengrabstätten, bei denen die Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist, wird für den Rest der Ruhefrist eine gleichwertige Grabstätte zur Verfügung gestellt. Notwendige Umbettungen sowie die Herrichtung der neuen Grabstätte erfolgen unentgeltlich durch die Friedhofsverwaltung.

§ 17

Rasenreihengrabstätten

- (1) Rasenreihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die für die Dauer der Ruhefrist (§ 12) abgegeben werden. In jedem Rasenreihengrab für Erdbestattung darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Eine Verlängerung nach Ablauf der Ruhefrist ist nicht möglich.
- (2) Die Grabstätten liegen ohne Grabhügel im Rasenfeld und werden ausschließlich von der Friedhofsverwaltung gepflegt. Ein individuelles Recht der Nutzungsberechtigten zur Grabpflege besteht nicht. Es ist keinerlei Bepflanzung und Gestaltung außerhalb der Liegeplatten gestattet.
- (3) Die Grabstätten erhalten von der Friedhofsverwaltung einheitliche kleine Liegeplatten mit den Maßen 50 x 40 x 7 cm.
- (4) Die Grabberechtigten können diese mit einer Inschrift (Vor- und Zuname sowie Geburts- und Sterbedaten) versehen lassen. Die Schrift ist vertieft einzuarbeiten. Das farbige Ausmalen der Schrift ist unzulässig. Eine Verpflichtung zur Beschriftung besteht jedoch nicht.

§ 18

Kindergrabstätten

- (1) In Kindergrabstätten dürfen nur Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr beigesetzt werden.
- (2) Kindergrabstätten haben eine Länge von 100 cm und eine Breite von 50 cm bei einer Bestattungstiefe von 150 cm. Abweichungen von diesen Maßen sind möglich, soweit es die Lage des Grabes erfordert.
- (3) Das Nutzungsrecht wird für die Dauer der Ruhefrist (§ 12) begründet. Das Nutzungsrecht kann verlängert werden.

§ 19

Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten, an denen ein besonderes Nutzungsrecht für eine längere Dauer und für die Beisetzung mehrerer Verstorbener erworben wird (Sondernutzungsrecht § 22). Wahlgrabstätten werden vergeben als Doppelgrabstätten, als Familiengrabstätten, als Einzelgrabstätten (doppeltief), als Urnengrabstätten, als Sammelurnengrabstätten und als Rasenurnengrabstätten (§ 20).

- (2) Doppelgrabstätten haben eine Länge und eine Breite von je 200 cm und umfassen 2 Grabplätze. Abweichungen von diesen Maßen sind möglich, soweit es die Lage des Grabes erfordert.
- (3) Familiengrabstätten haben eine Länge und Breite von je 400 cm (in Neubereichen eine Länge von je 450 cm und eine Breite von je 400 cm) und umfassen 8 Grabplätze. Abweichungen von diesen Maßen sind möglich, soweit es die Lage des Grabes erfordert.
- (4) Einzelgrabstätten (doppeltief) haben eine Länge von 200 cm und eine Breite von 100 cm. Es können bis zu 2 Bestattungen, wahlweise Erd- oder Urnenbeisetzungen, stattfinden.
- (5) Wahlgrabstätten sind 180 cm tief zu belegen, soweit es die Bodenverhältnisse gestatten, auch 220 cm tief.
- (6) Bei einer Grabtiefe von 180 cm ist je Grabplatz eine Beisetzung, bei einer Grabtiefe von 220 cm sind 2 Beisetzungen je Grabplatz zulässig.
- (7) Je Doppelgrabstätte dürfen bis zu 4 Urnen in einer Tiefe von mindestens 80 cm beigesetzt werden.
- (8) Urnengrabstätten sind Grabstätten, an denen ein besonderes Nutzungsrecht für eine längere Dauer und für die Beisetzung mehrerer Urnen erworben wird (Sondernutzungsrecht § 22). Sie haben eine Länge und eine Breite von je 100 cm und dienen der Beisetzung von höchstens 4 Urnen in einer Tiefe von mindestens 80 cm.
- (9) Die Urnenstele ist eine Sammelurnengrabstätte. Pro Grabplatz können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. Bei Urnenstelen mit Ring kann dieser an der Stele oder auf dem Boden montiert werden. Eine Bepflanzung innerhalb des Ringes auf dem Boden ist möglich. Es ist ausdrücklich untersagt Kerzen, Blumen, Pflanzen, Gebinde oder ähnliches innerhalb der Grabstätte abzulegen.
- (10) Das Christusgrab ist eine Sammelurnengrabstätte. Pro Grabplatz können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. Es ist ausdrücklich untersagt Kerzen, Blumen, Pflanzen, Gebinde oder ähnliches innerhalb der Grabstätte abzulegen.

§ 20

Rasenuarnengrabstätten

- (1) Rasenuarnengrabstätten sind Grabstätten für Urnenbestattungen. Es können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. Eine Verlängerung nach Ablauf des Nutzungsrechtes ist möglich.
- (2) Die Grabstätten liegen ohne Grabhügel im Rasenfeld und werden ausschließlich von der Friedhofsverwaltung gepflegt. Ein individuelles Recht der Nutzungsberechtigten zur Grabpflege besteht nicht. Es ist keinerlei Bepflanzung und Gestaltung außerhalb der Liegeplatten gestattet.
- (3) Die Grabstätten erhalten von der Friedhofsverwaltung einheitliche kleine Liegeplatten mit den Maßen 40 x 40 x 7 cm.

- (4) Die Grabberechtigten können diese mit einer Inschrift (Vor- und Zuname sowie Geburts- und Sterbedaten) versehen lassen. Die Schrift ist vertieft einzuarbeiten. Das farbige Ausmalen der Schrift ist unzulässig. Eine Verpflichtung zur Beschriftung besteht jedoch nicht.

§ 20a Baumurnengrabstätten

- (1) Baumurnengrabstätten sind Grabstätten für Urnenbestattungen. Es können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. Eine Verlängerung nach Ablauf des Nutzungsrechts ist möglich.
- (2) Die Grabstätten liegen ohne Grabhügel im Umfeld von Bäumen und werden ausschließlich von der Friedhofsverwaltung gepflegt. Ein individuelles Recht der Nutzungsberechtigten zur Grabpflege besteht nicht. Es ist keinerlei Bepflanzung und Gestaltung gestattet.
- (3) Die Grabstätten können wahlweise mit einheitlichen Kissensteinen oder ohne Kissenstein erworben werden. Die Maße sind 40 x 40 x 20/6 cm. Für die Kissensteine wird heimisches Material verwendet.
- (4) Es dürfen nur Bio-Aschekapseln, Bio-Urnen und verrottbare Holzurnen verwendet werden.
- (5) Die Grabberechtigten können die Kissensteine mit einer Inschrift (Vor- und Zuname sowie Geburts- und Sterbedaten) versehen lassen. Die Schrift ist vertieft einzuarbeiten. Das farbige Ausmalen der Schrift ist unzulässig. Eine Verpflichtung zur Beschriftung besteht jedoch nicht.

§ 21 Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt der Gemeinde.

§ 22 Sondernutzungsrecht (Nutzungsdauer)

- (1) Das Sondernutzungsrecht wird bei Wahlgrabstätten (§19) für Erdbestattungen in den Friedhöfen
- a) Lichtenfels (außer in den Abteilungen 3-4), Buch am Forst, Mistelfeld, Oberlangheim, und Trieb für 30 Jahre,
 - b) im Friedhof in Schney und in den Abteilungen 3-4 des Friedhofes Lichtenfels für 50 Jahre verliehen.
Die Abteilungen für die städtischen Friedhöfe sind in den im Friedhofsamt aufliegenden Plänen festgelegt.
- (2) Das Sondernutzungsrecht bei Urnengrabstätten wird auf allen städtischen Friedhöfen für 30 Jahre verliehen.

- (3) Das Sondernutzungsrecht kann um 5, 10, 15 oder 20 Jahre verlängert werden. Die Verlängerung ist frühestens im Ablaufjahr möglich, sofern nicht Abs. 4 in Frage kommt. Sie ist spätestens mit Ablauf des Sondernutzungsrechts bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen.
- (4) Drei Monate nach Beendigung des Sondernutzungsrechts kann die Friedhofsverwaltung über die Grabstätte verfügen. Die Friedhofsverwaltung erinnert in herkömmlicher Weise rechtzeitig an den Ablauf des Sondernutzungsrechts (schriftliche Benachrichtigung oder Hinweistafel am Grab).
- (5) Erstreckt sich die Ruhefrist infolge Mehrfachbelegung über die Dauer des Sondernutzungsrechtes hinaus, ist das Sondernutzungsrecht bis zum Ablauf der Ruhefrist zu verlängern.

§ 23 Graburkunde

- (1) Über den Erwerb des Sondernutzungsrechts wird eine Graburkunde ausgestellt. Die Graburkunde wird dem Erwerber ausgehändigt. Mehrere Erwerber haben der Friedhofsverwaltung gemeinsam schriftlich einen bevollmächtigten Grabberechtigten zu benennen. Dieser vertritt die Erwerber in allen Handlungen gegenüber der Friedhofsverwaltung.
- (2) Für den Nachweis des Grabberechtigten und den Inhalt des Sondernutzungsrechts sind allein die Eintragungen im Grabbuch bzw. in der Grabkartei maßgebend.

§ 24 Inhalt des Sondernutzungsrechts

- (1) Das Sondernutzungsrecht gibt ein Anrecht auf Benutzung einer Wahlgrabstätte. Die Lage der Grabstätte kann der Grabberechtigte im Rahmen des Friedhofsbelegungsplans wählen. In neuen Grabfeldern wird der Reihe nach belegt.
- (2) In der Grabstätte können neben dem Grabberechtigten, die in § 25 Abs. 2 Buchst. a) – h) aufgeführten Personen bestattet werden, wenn dieser bei Einräumung des Rechts oder später hierzu seine Zustimmung erteilt hat.
- (3) Darüber hinaus kann der Grabberechtigte mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung andere, ihm nahestehende Personen in der Grabstätte bestatten lassen.

§ 25 Übergang des Sondernutzungsrechts

- (1) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Absatz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen.
- (2) Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten
- b) auf die Kinder und Adoptivkinder
- c) auf die Stiefkinder
- d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter
- e) auf die Eltern
- f) auf die vollbürtigen Geschwister
- g) auf die Stiefgeschwister
- h) auf die nicht unter a) – g) fallenden Erben

Eingetragene Lebenspartnerschaften sind den Ehegatten a) gleichgestellt. Innerhalb der einzelnen Gruppen b) – d) und e) – g) wird der Älteste Nutzungsberechtigter.

- (3) Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keine der vorgenannten Personen innerhalb eines Jahres nach dem Ableben des bisherigen Nutzungsberechtigten übernimmt.
- (4) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur schriftlich auf eine andere Person übertragen. Es bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (5) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

§ 26

Erlöschen des Sondernutzungsrechts

- (1) Das Sondernutzungsrecht erlischt, wenn
 - a) die Nutzungszeit abgelaufen ist,
 - b) auf das Sondernutzungsrecht verzichtet wurde,
 - c) trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte nicht innerhalb von 6 Monaten nach dem Tage der Bestattung angelegt oder die Grabpflege unterlassen oder vernachlässigt wird. Die schriftliche Aufforderung wird durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt, wenn der Grabberechtigte nicht zu ermitteln ist.
- (2) Eine Rückzahlung der Gebühr erfolgt nicht.

§ 27

Zurücknahme des Sondernutzungsrechts

Muss ein Sondernutzungsrecht nach Belegung im öffentlichen Interesse zurückgenommen werden, so hat der Berechtigte einen Anspruch auf kostenlose Umbettung und auf unentgeltliche Einräumung eines gleichwertigen Sondernutzungsrechts auf die Restdauer des bisherigen Sondernutzungsrechts.

§ 28

Gemeinschaftsgrabanlage für zu früh Geborene

Die Gemeinschaftsanlage ist eingerichtet für die Fälle, in denen die Eltern keine individuelle Bestattung wünschen. Zweimal pro Jahr werden dort „Zur-Ruhe-Bettungen“ durchgeführt.

§ 29 Sonstige Beisetzungsstätten

In besonderen Fällen richtet die Stadt Beisetzungsstätten mit entsprechender Zweckbestimmung ein.

§ 30 Grüfte oder oberirdische Grabstätten

Grüfte oder oberirdische Grabstätten sind nur zugelassen, soweit diese zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits bestehen.

IV Gestaltung der Grabstätten

§ 31 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.
- (2) Es können innerhalb der verschiedenen Abteilungen und Bereiche in den Friedhöfen Vorgaben zu Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen Gestaltungsgrundsätzen getroffen werden.

§ 32 Grabmal

Als Grabmal im Sinne dieser Satzung gelten die senkrecht stehenden Grabmäler, Abdeckplatten, Pultsteine, Liegeplatten sowie Grufrückwände und die zusätzlich aufgestellten Sockel zur oberirdischen Urnenbeisetzung. Die vollständige Verblendung der Grufrückwände mit Natur- oder Kunststein gilt ebenfalls als Grabmal im Sinne dieser Satzung.

§ 33 Errichtung und Pflege der Grabmäler

- (1) Für die Grabmäler gelten die Bestimmungen der Grabmalordnung (Anhang II) als Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Der Grabberechtigte, der Eigentümer des Grabmals und die Angehörigen sind verpflichtet, Grabmäler so zu erhalten und zu pflegen, dass die Würde des Friedhofs gewahrt bleibt und Dritte durch den Zustand der Grabmäler weder belästigt noch gefährdet werden können.

- (3) Grabmäler und sonstige Grabeinrichtungen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemein anerkannten Regeln zu fundamentieren und zu festigen.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat dafür zu sorgen, dass sich das Grabmal und die sonstigen Grabeinrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand befinden. Ergeben sich augenfällige Mängel in der Standsicherheit, so hat er unverzüglich das Erforderliche zu veranlassen.
- (5) Der Friedhofsträger ist verpflichtet, aufgestellte Grabmäler in angemessenen Zeitabständen auf ihre Standfestigkeit hin zu überprüfen. Besteht eine unmittelbare Gefahr, dass der Grabstein umstürzen kann, so hat der Friedhofsträger diesen unmittelbar zu sichern oder umzulegen.

§ 34 Haftung der Grabmäler

Der Verpflichtete nach § 33 Abs. 2 haftet der Stadt und Dritten gegenüber für jeden Schaden, der durch Nichtbeachtung der Grabmalordnung oder durch Umstürzen eines Grabmals oder von Grabmalteilen entsteht.

§ 35 Wiedererrichtung und Entfernung von Grabmälern

- (1) Grabmäler, die wegen Öffnung des Grabes entfernt wurden oder aus einem anderen Grund nicht an ihren Platz stehen, müssen in angemessener Frist ordnungsgemäß wieder aufgestellt werden. Ist eine Wiederaufstellung nicht möglich, sind sie aus dem Friedhof zu entfernen.
- (2) Grabmäler, Grabeinfassungen oder auch Teile von Grabmälern, die anlässlich einer Beisetzung entfernt werden mussten, sind, wenn sie nicht aus dem Friedhof entfernt werden, so zu lagern, dass weder die Nachbargräber beschädigt noch der Zugang zu diesen Gräbern behindert wird, noch die Hinterpflanzung Schaden leidet.
- (3) Grabmäler, die nach Feststellung der Friedhofsverwaltung umzustürzen drohen oder aus anderen Gründen sicherheitsgefährdend sind, können von der Friedhofsverwaltung auf Kosten des nach § 33 Abs. 2 Verpflichteten entfernt werden, wenn dieser die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen nicht binnen angemessener Frist selbst trifft. Ist die Anschrift unbekannt oder duldet die öffentliche Sicherheit keine Verzögerung, so kann die Friedhofsverwaltung sofort tätig werden.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann ein Grabmal auf Kosten des Berechtigten auch dann entfernen lassen, wenn das Grabmal ohne Beachtung der Grabmalordnung errichtet oder geändert wurde (siehe Anhang II).

§ 36 Alte Grabmäler und Einfassungen (Eigentumserwerb der Stadt Lichtenfels)

- (1) Die Friedhofsverwaltung kann über Grabmäler, Einfassungen oder sonstige Anlagen und Zubehöre, die

1. im Wege der Ersatzvornahme entfernt wurden oder
2. nach Ablauf des Sondernutzungsrechts oder des Nutzungsrechts nicht beseitigt sind,

nach drei Monaten vom Tage der Ersatzvornahme bzw. vom Tage des Ablaufs des Sondernutzungsrechts oder des Nutzungsrechts an frei verfügen.

- (2) Über Grabmäler, die nach § 35 wieder zu errichten wären oder deren Wiederaufstellung nicht möglich ist, kann die Friedhofsverwaltung nach Ablauf der für die Wiederaufstellung bzw. für die Entfernung gesetzten Fristen frei verfügen.
- (3) Gegen eine festgelegte Gebühr kann der Nutzungsberechtigte die Stadt Lichtenfels mit der Einebnung der Grabstätte beauftragen.

§ 37

Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmäler

Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmäler oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früheren Zeiten gelten, werden von der Friedhofsverwaltung besonders geschützt. Diese Grabmäler dürfen nur mit besonderer Genehmigung entfernt oder umgeändert werden.

§ 38

Grabbepflanzung

- (1) Die Gräber sind vom Grabberechtigten oder den Angehörigen spätestens sechs Monate nach der Beisetzung würdig herzurichten, zu bepflanzen und – sofern keine Liegeplatte verwendet wird – ordnungsgemäß Instandzuhalten. Wird diese Verpflichtung nach Aufforderung und Fristsetzung nicht erfüllt, so kann die Friedhofsverwaltung anordnen, dass die Gräber eingeebnet und mit Rasen angesät werden.
- (2) Beim Anlegen des Grabhügels und des sonstigen gärtnerischen Grabschmucks sind vom Verpflichteten nach Abs. 1 oder von dessen Beauftragten die Bestimmungen der Grabpflegeordnung (Anhang III) zu beachten. Die Grabpflegeordnung ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 39

Geräte zur Grabpflege

Geräte zur Grabpflege und leere Gefäße jeder Art dürfen an Gräbern nur dann aufbewahrt werden, wenn diese vom Wege aus nicht sichtbar sind. In den Hinterpflanzungen abgestellte Geräte oder Gefäße werden von der Friedhofsverwaltung entfernt, wenn diese die gärtnerische Bearbeitung der Hinterpflanzung behindern.

V
Friedhofsordnung

**§ 40
Besuchszeiten in den Friedhöfen**

- (1) Die Friedhöfe und die Leichenhäuser sind nur während der festgesetzten und an den Friedhofseingängen bekanntgegebenen Besuchszeiten geöffnet.
- (2) In besonderen Fällen kann die Friedhofsverwaltung Ausnahmen zulassen.

**§ 41
Verhalten in Friedhöfen**

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besuchern entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofpersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art und Sportgeräten (z. B. Rollschuhen, Inlineskater), ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle, zu befahren,
 - b) der Verkauf von Waren aller Art, insbesondere Kräne und Blumen, sowie das Anbieten von Dienstleistungen,
 - c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
 - d) die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken,
 - e) Druckschriften zu verteilen,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern und Abfälle über die Abfallcontainer auf den Friedhöfen zu entsorgen, die nicht bei der Pflege und Unterhaltung einer Grabstelle angefallen sind,
 - g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
 - h) zu lärmern und zu spielen, zu essen und zu trinken sowie zu lagern,
 - i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

Die Stadt kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- (4) Totengedenkfeiern sind 3 Werktage vorher bei der Stadt zur Zustimmung anzumelden.

§ 42

Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof

- (1) Die Gewerbetreibenden und ihre Gehilfen haben den Regelungen der Friedhofssatzung und den Anweisungen der Friedhofsverwaltung Folge zu leisten. Durch gewerbliche Arbeiten darf die Würde des Friedhofes nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
- (2) Die Friedhofswege dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung (§ 43 Berechtigungsscheine) mit den für die Ausführung der Arbeiten oder den Transport von Arbeitsmitteln erforderlichen Fahrzeugen befahren werden. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Friedhofsbereich beträgt Schrittempo. Bei anhaltenden Tau- oder Regenwetter kann die Friedhofsverwaltung das Befahren der Friedhofswege mit Fahrzeugen untersagen.
- (3) Die gewerblichen Tätigen haften für alle Schäden, die sie oder ihre Gehilfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (4) Die Ausübung gewerbsmäßiger Tätigkeiten auf dem Friedhof kann durch die Friedhofsverwaltung dauerhaft versagt werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten nicht gewährleistet ist oder wenn trotz schriftlicher Abmahnung mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder die Anordnung der Friedhofsverwaltung verstoßen wird. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Abmahnung entbehrlich.
- (5) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Die Gewerbetreibenden haben für jeden Bediensteten bei der Stadt einen Ausweis zu beantragen. Die Bedienstetenausweise sind dem Friedhofpersonal auf Verlangen vorzuweisen. Das Verwaltungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach dem BayVwVfG abgewickelt werden.

§ 43

Berechtigungsscheine

- (1) Berechtigungsscheine werden ausgestellt und zwar:
- a) selbstständigen Handwerkern:
 - 1. für die gewerbsmäßige Errichtung, Änderung, Instandhaltung, Entfernung und Auswechslung von Grabmälern, Einfassungen und Grabkreuzen;
 - 2. für das gewerbsmäßige Beschriften von Grabtafeln;
 - 3. für Arbeiten an Gräften;
 - b) selbständigen Erwerbsgärtnern für die Ausführung aller gärtnerischen Arbeiten.
- (2) Die Berechtigungsscheine werden auf den Namen des Geschäftsinhabers ausgestellt.

- (3) Berechtigungsscheine werden außerdem freischaffenden Bildhauern auf ihren Namen ausgestellt.
- (4) Die Berechtigungsscheine werden auf die Dauer eines Kalenderjahres ausgestellt.
- (5) Die Berechtigungsscheine können auch für die Ausführung einzelner Arbeiten (Tagearbeiten) ausgestellt werden.

§ 44

Abfuhr und Lagerung von Sand, Boden, Steinen usw.

- (1) Boden, welcher bei Errichtung von Grabmälern oder bei der Anlage von Gräbern anfällt, ist vollständig von der Friedhofsanlage zu entfernen, sofern nicht ein hierfür ausdrücklich ausgewiesener Abraumplatz vorhanden ist.
- (2) Alte Grabsteine, Fundamente, Einfassungen und Grabmalteile sind aus dem Friedhof ganz zu entfernen. Die Ablagerung auf dem Abraumplatz ist nicht gestattet. Die Inhaber von Berechtigungsscheinen dürfen die für die Friedhofsbesucher aufgestellten Abfallbehälter nicht benutzen.

VI

Schlussbestimmungen

§ 45

Alte Rechte

Bei Grabstätten, an denen im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung ein Grabrecht bereits besteht, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 46

Ersatzvornahme

- (1) Soweit diese Satzung oder eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung zu einer Tätigkeit verpflichtet, kann die Stadt nach vorheriger schriftlicher Androhung und nach Ablauf der gesetzten Frist die vorgeschriebene Handlung anstelle und auf Kosten des säumigen Verpflichteten vornehmen lassen und die Kosten wie Gemeindeabgaben betreiben. Bei Gefahr im Verzug kann von einer Fristsetzung abgesehen werden.
- (2) Säumigen Verpflichteten, deren Anschrift unbekannt ist, kann eine gegebenenfalls befristete Aufforderung in den Fällen des Abs. 1 oder in anderen in dieser Satzung genannten Fällen durch öffentliche Bekanntmachung oder durch schriftliche Mitteilung am Grab (Hinweistafel) eröffnet werden.

§ 47

Auflassung von Friedhöfen und Friedhofsteilen

- (1) Die Stadt Lichtenfels kann unter den Voraussetzungen des Art. 11 BestG die bisherige Widmung eines Friedhofes oder einer sonstigen Bestattungseinrichtung ganz oder teilweise aufheben. Das gilt auch für einzelne Grabfelder und Gräber.

- (2) Im Zeitpunkt der Entwidmung erlöschen alle aufgrund der bisherigen Widmung bestehenden Rechte.

§ 48 **Haftung**

- (1) Die Stadt Lichtenfels haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch mangelhafte Unterhaltung von Grabmälern oder durch unsachgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Sie haftet auch nicht für Beschädigungen oder das Abhandenkommen von Gegenständen, die in Friedhöfen, ihren Anlagen und Einrichtungen nicht von ihr angebracht wurden. Dies gilt nicht, wenn der Schaden durch das Verschulden städtischer Bediensteter entstanden ist; in diesem Fall haftet die Stadt nach Maßgabe der bürgerlich-rechtlichen Bestimmungen.
- (2) Der Friedhofsverwaltung obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten.

§ 49 **Hinweis**

Sonstige Vorschriften bleiben unberührt, insbesondere das Bundesseuchengesetz, das Bayerische Bestattungsgesetz und die Verordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes in den jeweiligen gültigen Fassungen.

§ 50 **Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. entgegen § 5 eine Bestattung nicht unverzüglich anmeldet;
2. Leichen nicht in den in § 6 Abs. 1 genannten Räumen aufbewahrt und aufbahrt;
3. unter Verstoß gegen § 7 die Öffnungszeiten nicht einhält oder ohne Genehmigung Lichtbildaufnahmen fertigt und Totenmasken abnimmt;
4. ohne Erlaubnis Ehrensalue abgibt (§ 8 Abs. 2);
5. die Genehmigungspflicht nach § 9 für Lichtbild-, Film-, Rundfunk- und Fernsehaufnahmen sowie den Betrieb von Lautsprecher- und anderen Übertragungsanlagen verletzt;
6. Grabmäler entgegen den Vorschriften des § 33 und des Anhangs II hierzu errichtet und wer die Pflege dieser Grabmäler und sonstigen Grabeinrichtungen vernachlässigt;
7. Grabmäler, Grabeinfassungen oder Teile von Grabmälern nicht ordnungsgemäß wieder aufstellt oder ordnungswidrig lagert (§ 35 Abs. 1 und 2);
8. entgegen § 38 in Verbindung mit Anhang III die Gräber nicht ordnungsgemäß anlegt und pflegt;
9. Geräte zur Grabpflege in unzulässiger Weise aufbewahrt (§ 39);
10. sich nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder Weisungen der Aufsichtspersonen nicht befolgt oder einem der Verbote zuwiderhandelt (§ 41);
11. gewerbliche Tätigkeiten entgegen den Bestimmungen des § 42 durchführt;

12. Sand, Boden oder Steine nicht oder nicht vollständig entfernt (§ 44 Abs. 1) oder alte Grabsteine, Fundamente, Einfassungen und Grabmalteile nicht ganz aus dem Friedhof entfernt (§ 44 Abs. 2).

§ 51 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Lichtenfels vom 30.10.2015 außer Kraft.

Lichtenfels, den 23.01.2018
Stadt Lichtenfels

Andreas Hügerich
Erster Bürgermeister

Einzugsbereiche für die städtischen Friedhöfe (Anhang I zu § 1)

1. Einzugsbereiche für die städtische Friedhöfe im Stadtgebiet Lichtenfels sind:

1.1. Friedhof Lichtenfels:

1.1.1. Das gesamte Stadtgebiet Lichtenfels in seinen Grenzen vor dem 1. Juli 1972

1.1.2. Die ab dem 01.07.1972 dem Stadtgebiet Lichtenfels eingegliederten früheren Gemeinden bzw. Gemeindeteile und zwar:

1.1.2.1. Weingarten

1.1.2.2. Kösten und Stetten

1.1.2.3. Reundorf und Seubelsdorf

1.1.3. Die ab dem 1. Januar 1975 dem Stadtgebiet Lichtenfels eingegliederten früheren Gemeinden bzw. Gemeindeteile, deren Einwohner in den bestehenden kirchlichen Friedhöfen Isling und Rothmannsthal nicht bestattet werden wollen oder bestattet werden können und zwar:

1.1.3.1. Mönchkröttendorf

1.1.3.2. Isling, Köttel, Lahm, Roth und Rothmannsthal

1.2. Friedhof des Stadtteils Buch am Forst:

Das ab dem 1. Januar 1978 dem Stadtgebiet Lichtenfels eingegliederte Gebiet der früheren Gemeinde Buch am Forst.

1.3. Friedhof des Stadtteils Mistelfeld:

Die ab dem 1. Januar 1974 dem Stadtgebiet Lichtenfels eingegliederten Gebiete der früheren Gemeinden:

1.3.1. Mistelfeld

1.3.2. Klosterlangheim

1.4. Friedhof des Stadtteils Oberlangheim:

Das ab dem 1. Januar 1978 dem Stadtgebiet Lichtenfels eingegliederte Gebiet der früheren Gemeinde Oberlangheim.

1.5. Friedhof des Stadtteils Schney:

Das ab dem 1. Mai 1978 dem Stadtgebiet Lichtenfels eingegliederte Gebiet der früheren Gemeinde Schney.

1.6. Friedhof des Stadtteils Trieb:

Das ab dem 1. Januar 1978 dem Stadtgebiet Lichtenfels eingegliederte Gebiet der früheren Gemeinde Trieb.

2. Die Einzugsbereiche der städtischen Friedhöfe sind auf dem im Friedhofsamt vorliegenden Stadtplan eingezeichnet. Diese Einzugsbereiche sind für die Nutzung eines Grabes nach § 3 der Friedhofs- und Bestattungssatzung maßgebend.

Grabmalordnung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung (Anhang II zu § 33)

§ 1 Genehmigungspflicht

- (1) Die Aufstellung, Änderung und Erneuerung von Grabmälern, Grabmalteilen sowie die Erstellung von Tieffundamenten bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Die Genehmigung ist mit Formblatt zu beantragen. Der Antrag ist vom Grabberechtigten bzw. vom Auftraggeber und von einem Bevollmächtigten der ausführenden Bildhauerfirma zu unterzeichnen. Genaue Angaben über Steinart und Bearbeitung, Inhalt, Form und Anordnung der Beschriftung sind erforderlich.
- (3) Das Aufstellen eines genehmigten Grabmales auf einem anderen Grab als dem, das in der Genehmigung bezeichnet ist, bedarf einer neuen Genehmigung.
- (4) Die Genehmigung kann vor der Erfüllung von Auflagen und von der Abnahme des Grabmals in der Werkstatt des Bildhauers vor der Aufstellung abhängig gemacht werden.
- (5) Die Gewerbetreibenden auf dem Friedhof haben bei der Nutzung eines QR-Codes einen Antrag zu stellen, in dem dessen Inhalt offenzulegen ist. Die Genehmigung erfolgt im Sinne einer Grabinschrift oder einer Firmenbezeichnung. Auf dem Grabmalantrag wird von dem Hinterbliebenen bestätigt, dass er für den Inhalt verantwortlich ist und während der gesamten Nutzungszeit bleibt.
- (6) Die Aufstellung von Grabdenkmälern einschließlich ihrer Einfassung und Fundamentierung hat nach der jeweils aktuellen „Richtlinie für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen“ des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- u. Holzbildhauerhandwerks zu erfolgen.

§ 2 Zeichnung und Modelle

Auf dem Genehmigungsantrag, der in doppelter Ausfertigung vorgelegt werden muss, ist das Grabmal im Maßstab 1 : 20 oder größer einzuzeichnen. Aus der Zeichnung müssen Grundriss, Vorder- und Seitenansicht sowie die näheren Einzelheiten der Gestaltung, des Materials und der Maße zu ersehen sein.

Auf Verlangen sind Zeichnungen des Grabmals in größerem Maßstabe, Zeichnungen der Schrift und der sonstigen Ausstattung bis zur natürlichen Größe vorzulegen. Es kann ferner die Vorlage von Materialproben in der vorgesehenen Bearbeitung wie auch von Modellen gefordert werden.

§ 3 Aufstellen von Grabmälern

- (1) Das Aufstellen und die Änderung von Grabmälern ist nur in den von der Friedhofsverwaltung festgelegten Zeiten zulässig.
- (2) Der Genehmigungsantrag ist beim Aufstellen des Grabmales mitzuführen und auf Verlangen den Aufsichtspersonen vorzuzeigen.
- (3) Grabmäler sind in der einheitlich angeordneten Flucht aufzustellen. Ausnahmen sind in besonderen Fällen möglich, wenn gestalterische Gründe oder die Form des Grabmals eine Abweichung erlaubt.
- (4) Wurden genehmigungspflichtige Arbeiten im Friedhof ohne Genehmigung ausgeführt, kann die Friedhofsverwaltung die Herstellung des ursprünglichen Zustandes anordnen.

§ 4 Größe und Maße der Grabmäler

Für Grabmäler gelten folgende Höhen und Mindeststärken:

- (1) Kindergräber:
zulässige Gesamthöhe von Oberkante Einfassung gemessen 60 cm,
Mindeststärke 12 cm.
- (2) Reihengräber und Einzelgrabstätten:
zulässige Gesamthöhe von Oberkante Einfassung gemessen 100 cm,
Mindeststärke 16 cm.
Im Bereich des Rasengrabfeldes nur Liegeplatten 50 x 40 x 7 cm.
- (3) Wahlgrabstätten:
 - a) bis 100 cm Gesamthöhe Mindeststärke 16 cm,
 - b) über 100 cm – 150 cm Gesamthöhe Mindeststärke 18 cm,
 - c) über 150 cm – 175 cm Gesamthöhe Mindeststärke 20 cm,
 - d) über 175 cm Gesamthöhe Mindeststärke 25 cm.
- (4) Urnengrabstätten:
zulässige Gesamthöhe ab Oberkante Einfassung 90 cm. Im Bereich des Rasengrabfeldes nur Liegeplatten 40 x 40 x 7 cm. Im Bereich der Baumurnengrabstätten nur Kissensteine 40 x 40 x 20/6 cm.
- (5) Grabsteine, die sich nach oben verjüngen, haben, je nach Höhe, an der Standfläche die wie zuvor angeordneten Mindeststärken aufzuweisen.

§ 5 Material und Gestaltung der Grabmäler

- (1) Zugelassen sind Grabmäler aus Naturstein, Kunststein, Metall und Holz in handwerksge-rechter Bearbeitung.
- (2) Das Anmalen von Grabsteinen ist nicht gestattet. Ausgenommen sind Beschriftungen oder Ornamente in unaufdringlichen Farben.
- (3) Grabmäler aus Holz dürfen nicht mit Farbe gestrichen werden, sondern nur mit farblosem Luftlack.
- (4) Bei Wandgrüften müssen sich Gedenktafeln oder Wandverkleidungen auf die Wandfläche oder Mauernische beschränken. Die Mauervorsprünge und die Mauerabdeckungen müs-sen erhalten bleiben und dürfen von Steinverkleidungen nicht überdeckt werden.
- (5) Grabinschriften sollen hinsichtlich Größe und Ausführung in einem guten Verhältnis zum Grabmal stehen. Ihr Wortlaut soll sachlich, sinnvoll und einfach gehalten werden. Be-schriftungen mit unwürdigem oder ärgerniserregendem Inhalt sind nicht gestattet.
- (6) Firmennamen dürfen am Grabmal nur seitlich unten und unauffällig angebracht werden.

§ 6 Fundamente

- (1) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet und verkehrssicher sein. Das Grabmal ist mit seinem Fundament, die einzelnen Grabteile sind untereinander fachgerecht zu verbinden.
- (2) Betonfundamente bis zur Grabsohle sind nicht zugelassen. Eine weitere Tiefenfundamen-tierung hat fachgerecht zu erfolgen.
- (3) Betonstreifenfundamente sind vor Ort zu gießen oder durch Verteilungsplatten boden-gleich als Unterlage der Natur- oder Kunststeinfassungen zu verlegen.

§ 7 Größe der Grabeinfassungen

- (1) Zugelassen sind Grabeinfassungen aus Natur- oder Kunststein. Nicht zugelassen sind Na-tur- oder Kunststeine aus Beton, Ziegelsteinen, synthetisch gefertigten Materialien, Welle-ternit, Blech, Flaschen, Krügen oder Holz. Im Bereich des Rasengrabfeldes sind nur Lie-geplatten zulässig, die bodenbündig einzusetzen sind. In Oberlangheim sind auch pflanzli-che Einfassungen zulässig.
- (2) Die Ausmaße für Grabeinfassungen betragen
 - a) beim Kindergrab 100 x 50 cm,
 - b) beim Reihengrab / Einzelgrabstätten 200 x 100 cm,
 - c) Urnengrabstätten 100 x 100 cm
 - d) Doppelgrabstätten 200 x 180 cm

- e) bei Familiengrabstätten und sonstigen Beisetzungsstätten entsprechend der Grabgröße
- (3) Die von der Friedhofsverwaltung gepflanzten Wegbegrenzungshecken in den Gartengrabfeldern dürfen nicht entfernt werden. Ein Ersatz ist nur durch eine gleiche Pflanzenart gestattet. Bei Ausfall durch eine vorhergegangene Beisetzung hat der Grabberechtigte zeitgerecht auf seine Kosten für eine Nachpflanzung zu sorgen.
- (4) Der Mindestquerschnitt der Einfassung beträgt 8 x 20 cm. Soll eine Abdeckplatte aufgelegt werden, ist die Einfassung mind. 10 x 20 cm, die Abdeckplatte mindestens 7 cm stark. Für das Aufstellen eines Grabmals ist die rückseitige Einfassung mindestens 4 cm stärker als das Grabmal auszuführen, somit mindestens 20 x 20 cm. Entsprechend des verwendeten Materials können sich größere Mindestmaße ergeben.

Grabpflegeordnung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung (Anhang III zu § 38)

§ 1 Grabpflege

- (1) Alle Gräber müssen spätestens 6 Monate nach der Belegung in einer der Würde des Friedhofs entsprechenden Weise ausgestaltet sein und bis zum Ablauf der Ruhefrist oder Nutzungszeit gepflegt werden.
- (2) Geschieht dies trotz fristsetzender Aufforderung nicht, so können die Grabstätten von der Friedhofsverwaltung eingeebnet und eingesät werden. Die Vorschrift des § 25 der Satzung bleibt unberührt.

§ 2 Zur Grabpflege Verpflichtete

Die laufende Grabpflege (z. B. Gießen, Jäten) obliegt dem Grabberechtigten oder den sonstigen Verpflichteten.

§ 3 Einhaltung der Grabgröße

- (1) Beim gärtnerischen Anlegen von Gräbern oder beim Anbringen der Liegeplatten ist das in der Bestattungs- und Friedhofssatzung festgelegte Grabmaß einzuhalten. Bei Unklarheiten ist Rücksprache in der Friedhofsverwaltung zu nehmen.
- (2) Es ist untersagt, bei Anlage der Grabhügel und Anbringung des gärtnerischen Schmuckes die Umgebung des Grabes zu verändern, angrenzende und umgebende Pflanzungen oder Rasenkanten zu entfernen, zusätzliche Pflanzungen vorzunehmen oder die Freiflächen um das Grab zu pflastern, zu betonieren oder sonst wie zu befestigen, mit Platten jeglicher Art zu belegen.

§ 4 Bepflanzung

- (1) Die Bepflanzung der Gräber ist flächig zu halten unter Bevorzugung der bodendeckenden, niedrigen und insbesondere der immergrünen ausdauernden Pflanzen, wobei die gegebenen Standortverhältnisse zu berücksichtigen sind. Die Pflanzung soll sich der umgebenden Bepflanzung anpassen und sich in die Friedhofsanlage einfügen. Angrenzende Grabstätten dürfen nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Bäume und Sträucher (Gehölz) dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung gepflanzt werden, wenn ihre Höhe nicht als störend empfunden wird. Sie gehen mit der Pflanzung in das Eigentum der Stadt über.
- (3) Bäume und Sträucher sind auf Verlangen der Friedhofsverwaltung zurückzuschneiden und zu entfernen.

§ 5 **Umpflanzung liegender Grabmäler**

Liegende Grabmäler dürfen nur mit polsterartigen oder kriechenden immergrünen Gewächsen umpflanzt werden, wobei die Grabgröße unbedingt einzuhalten ist.

§ 6 **Vorlage von Zeichnungen über die Bepflanzung**

- (1) Die Friedhofsverwaltung kann verlangen, dass bei der gärtnerischen Erstanlage von größeren Grabstätten oder von Grabstätten an besonderen Stellen vor der Anlage der Bepflanzung Zeichnungen in doppelter Fertigung im Maßstab 1 : 20 mit genauen Angaben über die geplante Bepflanzung eingereicht werden. Die Bepflanzung darf erst nach Zustimmung durch die Friedhofsverwaltung ausgeführt werden.
- (2) Die Verpflichtung zur Vorlage einer Zeichnung nach Abs. 1 wird bereits bei der Vergabe des Grabes mitgeteilt.

§ 7 **Unzulässiger Grabschmuck**

- (1) Unzulässig ist die Verwendung von Dosen und Büchsen aus Blech, Plastik und sonstigen Kunststoffen; Flaschen; Dauerkränzen aus Metall, Kunststoff oder perlenartigem Material; Gebilden aus Gips, Zement, Dachpappe, Baumrinde, Glas, Kork, Tropfstein, Schlacke oder nachgeahmten Mauerwerk; Porzellan-, Glas- und Email Schildern; spiegelnden Glasplatten und gerahmten Bildern jeder Art; Formen und Streifen aus Blech, Eternit oder ähnlichen Kunststoffen; Porzellanfiguren; Lichtbildern in allen Ausführungen; Gestellen jeder Art zur Anbringung von Kränzen (ausgenommen Kranzgestelle anlässlich einer Beisetzung); Gebinden aus Kunststoffblumen sowie Einfassungen aus Plastik oder Holz.
- (2) Bänke und Stühle dürfen an Grabstätten nicht aufgestellt werden.
- (3) Unzulässiger Grabschmuck ist auf Verlangen der Friedhofsverwaltung sofort zu entfernen.

§ 8 **Zusätzlicher Grabschmuck**

Auf die Gräber dürfen Pflanzen und Schnittblumen in Töpfen, Schalen oder Vasen aufgestellt werden, wenn diese Gefäße in Material, Form und Größe in einem richtigen Verhältnis zur Grabstätte stehen. Das gleiche gilt für die Anbringung von Grablampen und Weihwasserkeseln.

§ 9 **Sauberhalten von Gräbern**

Verwelkte Blumen und Kränze oder sonstige unbrauchbar gewordene Gegenstände sind von den Gräbern zu entfernen und an die hierfür vorgesehenen Abraumpplätze zu schaffen. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, unansehnlich gewordenen Grabschmuck, der dem Friedhofsbild widerspricht, von sich aus zu entfernen.